

# Informationsblatt für Bauherrinnen und Bauherren zu staubbedingten Bodenbelastungen und zum Einbau von Oberboden

Für Duisburg wurde eine Bodenbelastungskarte erarbeitet, die für einen großen Bereich der Stadt siedlungsbedingt erhöhte Schadstoffgehalte ausweist. Die Vorsorgewerte und teilweise auch Prüfwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung werden überschritten.

Um zu beurteilen, inwiefern von diesen siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten eine Gefahr ausgeht, wurde ein Maßnahmen- und Bewertungskonzept erstellt und für Duisburg gebietsbezogene Beurteilungswerte abgeleitet, bei deren Überschreitung Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich werden.

Die betroffenen Bereiche hat die Stadt Duisburg ein Bodenschutzgebiet ausgewiesen und die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr mittels Rechtsverordnung festgelegt.

## Bodenschutzgebiet Duisburg

In **Teilgebiet 1** des Bodenschutzgebiets Duisburg liegen hohe Cadmiumgehalte im Oberboden vor. Der Anbau von Nahrungspflanzen in Haus- und Kleingärten ist deshalb grundsätzlich nicht möglich. Ausgenommen hiervon ist Baum- und Strauchobst.

Darüberhinaus liegen erhöhte Blei- und teilweise Arsengehalte vor. Bevor Kinderspielflächen oder Hausgärten in Teilgebiet 1 neu angelegt werden, ist der Stadt deshalb nachzuweisen, dass der Boden entweder saniert wurde oder nicht belastet ist.

In **Teilgebiet 2** ist aufgrund erhöhter Cadmiumgehalte die Anbaufläche für Nahrungspflanzen auf maximal 10 m<sup>2</sup> pro Garten zu begrenzen. Ausgenommen ist Baum- und Strauchobst.

Unabhängig von den Regelungen der Bodenschutzgebietsverordnung sollten die allgemeinen Handlungsempfehlungen aus dem Informationsblatt für die Gartennutzung in Duisburg beachtet werden.

## Gebiet mit siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten

Außerhalb des Bodenschutzgebietes sind keine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich.

Die allgemeinen Handlungsempfehlungen aus dem Informationsblatt für die Gartennutzung in Duisburg sollten aber beachtet werden.

Die Lage der genannten Gebiete sind auf der zweiten Seite dieses Informationsblattes dargestellt.

**Weitere Informationen finden Sie hier:**

[www.duisburg.de/bodenschutzgebiet](http://www.duisburg.de/bodenschutzgebiet)

[www.duisburg.de/handlungsempfehlungen](http://www.duisburg.de/handlungsempfehlungen)

Hotline Bodenschutz: 0203 – 283 2777

## Stadtweite Regeln zum Einbau von Oberboden

In den §§ 6-8 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) werden die Anforderungen an das **Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden oder zur Herstellung einer durchwurzel-baren Bodenschicht** geregelt.

Ein Einbau ist in der Regel zulässig, wenn das einzubauende Material die Vorsorgewerte der BBodSchV (Tabelle 1 und 2 der Anlage 1) nachweislich einhält.

Zudem sollte der Erlass zur Einführung des Leitfadens des Bundes zur PFAS-Bewertung beachtet werden (siehe [www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de) Suchbegriff: Leitfaden PFAS).

Die auf- oder einzubringenden Materialien sind im Vorfeld analytisch zu untersuchen. Die Dokumentation der Untersuchung ist zehn Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Das Auf- oder Einbringen von Materialmengen über 500 m<sup>3</sup> ist mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Das

Formblatt hierfür finden Sie unter [www.duisburg.de/bodeneinbringen](http://www.duisburg.de/bodeneinbringen)

# Informationsblatt für Bauherrinnen und Bauherren

## zu staubbedingten Bodenbelastungen und zum Einbau von Oberboden

### Legende

-  Teilgebiet 1  
Bodenschutzgebiet  
Duisburg-Süd
-  Teilgebiet 2  
Bodenschutzgebiet  
Duisburg-Süd / -West
-  Gebiet mit  
siedlungsbedingt  
erhöhten  
Schadstoffgehalten

